

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Bachelorstudiengang Digital Design

vom 22. März 2024

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements (nachfolgend SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudiengangs Digital Design an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

² Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Bachelorstudiengangs in den Bachelorstudiengang Digital Design an der Hochschule wechseln wollen, können ihre Bewerbung jederzeit einreichen. Ein Wechsel ist auf das Herbst- und Frühlingsemester möglich.

Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt gemäss der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Hochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH)¹:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf. Die anerkannten Lehrberufe sind im Anhang aufgeführt;
- b) eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld;
- c) eine gymnasiale Maturität mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach Art. 5;
- d) eine Berufsmaturität oder Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung nach Art. 5.

¹ SR 414.205.7

Art. 5 Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung hat die Anforderungen gemäss der Zulassungsverordnung FH zu erfüllen.

Art. 6 Zulassung an einer anderen Fachhochschule

¹ Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber:

- a) zum Studium zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen ist, sofern Auflagen vor Aufnahme des Studiums zu erfüllen sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen ist, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium

¹ Der Entscheid über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

Art. 9 Erneute Bewerbung

¹ Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids wieder bewerben.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 10 Studienformen

¹ Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt.

Art. 11 Module

¹ Die ECTS-Credits pro Modul sind im Anhang festgelegt.

² Module, die aufeinander aufbauen, sind in der Modulbeschreibung deklariert.

Art. 12 Modularten

¹ Im Bachelorstudiengang Digital Design werden Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten.

² Die Zuordnung der Module zu Modularten und Modulkategorien ist im Anhang festgelegt.

Art. 13 Modulkategorien

¹ Jedes Modul ist einer Modulkategorie zugeordnet.

² Ändern sich Zuordnungen von Modulen zu Modulkategorien während des Studiums, bestimmt die Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter den Stichtag, zu dem die dann geltende Zuordnung für alle Module zu Modulkategorien für den Studienabschluss angewandt werden soll.

Art. 14 Maximale ECTS-Credits pro Semester

¹ Studierende belegen in der Regel Module im Umfang von 16 bis 26 ECTS-Credits pro Semester. Zur Wiederholung von Prüfungen können bis zu 30 ECTS-Credits belegt werden. Eine Wahl von Modulen bis zu maximal 34 ECTS-Credits pro Semester ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet auf Antrag über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Art. 15 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen

¹ Module, die an anderen Fachhochschulen, universitären Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Hochschule erfolgreich erbracht wurden, werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter anerkannt, wenn sie fachlich einer bestehenden Modulkategorie zugeordnet werden können.

² Es können nur ganze Module angerechnet werden.

³ Bildungsleistungen bei anderen Bildungsträgern können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie mindestens Fachhochschulniveau erreichen. Dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung des Bildungsträgers beizufügen. Die Anrechnung reiner Berufspraxis ist ausgeschlossen.

⁴ Module, die mit angerechneten Leistungen zu einem grossen Teil inhaltsgleich sind, dürfen nicht belegt werden.

⁵ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, welcher Kategorie anzuerkennende Module zugeordnet werden.

Art. 16 Modulanmeldung

¹ Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Studierendenverwaltungssystem veröffentlicht.

Art. 17 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt im Teilzeitstudium 8 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt im Teilzeitstudium 16 Semester.

2. Bachelor

Art. 18 Bachelorarbeit

¹ Für jede Bachelorarbeit wird für die Begleitung eine Person des Lehrkörpers oder des Mittelbaus der Hochschule eingesetzt.

² Die Person, welche die Begleitung bzw. Ko-Begleitung übernimmt, wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestimmt.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erlässt einen Leitfaden zur Durchführung der Bachelorarbeit.

IV. Leistungsausweise

Art. 19 Leistungsnachweise mit Partnern

¹ Studentische Arbeiten im Modul «Studienarbeit» unterliegen in der Durchführung mit Partnern ausserhalb und innerhalb der Hochschule den Bestimmungen Bachelorarbeit.

Art. 20 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird während des Semesters ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur auf Antrag mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.

Art. 21 Sprache bei Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise können in der Regel in jedem Modul, ausser in designierten Sprachmodulen, auf Deutsch oder Englisch erbracht werden.

² Beschränkungen einzelner Leistungsnachweises auf eine Sprache (Deutsch oder Englisch) werden in der Modulbeschreibung explizit aufgeführt.

³ Die Prüfungsunterlagen werden in der Regel nur in der Sprache verfasst, in der die Modulbeschreibung veröffentlicht wurde.

Art. 22 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Wer ein Modul wiederholt, muss alle benoteten Leistungsnachweise, die zur Modulnote beitragen, in diesem Modul wiederholen.

³ Module müssen im nächsten regulären Prüfungszeitraum wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Studierenden die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eine spätere Wiederholung bewilligen.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen in einem einzigen Modul eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter beantragt werden.

⁵ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ausserhalb des Zeitraums, der für das Verfassen der Bachelorarbeit vorgesehen ist, wiederholt werden.

V. Diplome

Art. 23 Verleihung des Bachelor-Diploms

¹ Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) alle Pflichtmodule wurden bestanden;
- b) die Mindestanzahl an ECTS-Credits in jeder Modulkategorie wurde erreicht.

Art. 24 ECTS-Grades

¹ Für alle Studierenden wird der ECTS-Grade aus der Bachelornote berechnet.

² Der ECTS-Grade wird wie folgt definiert:

- a) ECTS-Grade A: die besten 10% der Studierenden;
- b) ECTS-Grade B: die folgenden 25% der Studierenden;
- c) ECTS-Grade C: die folgenden 30% der Studierenden;
- d) ECTS-Grade D: die folgenden 25% der Studierenden;
- e) ECTS-Grade E: die letzten 10% der Studierenden.

³ Als Referenzgruppe für die Bestimmung des ECTS-Grades zählen alle Studierenden mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3.

⁴ Studierende, die das Studium unterbrechen, werden in die folgenden Referenzgruppen umgeteilt:

- a) effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde;
- b) effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde;
- c) effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Herbstsemester 2024/2025 angewendet.